

Richtlinien für die Übernahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen

Gültig vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

1. Rückliefer tariff für erneuerbare Produktionsanlagen

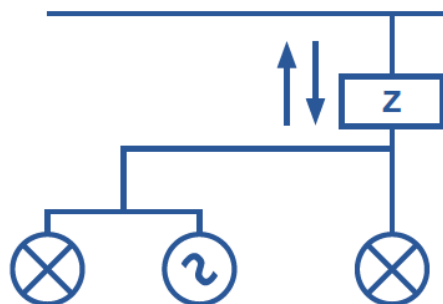
Das Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt (WEW) unterstützt lokale Produzenten und kauft überschüssige Energie aus Photovoltaikanlagen ab.

2. Messanordnung und Abrechnung

Alle Produzenten haben das Recht, die erzeugte Energie selbst zu verbrauchen (Eigenverbrauch) und/oder Überschüsse zu verkaufen. Alternativ kann die gesamte produzierte Energie direkt an das WEW veräussert werden (Produktionsmessung).

Eine Anpassung der bestehenden Messinfrastruktur ist auf Wunsch des Produzenten mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Folgende Messungen und Veräusserungs-Varianten sind möglich:

Variante 1 - Eigenverbrauchsmessung mit oder ohne Überschuss



Diese Messanordnung gilt nur für Produktionsanlagen < 30kVA.

- Es wird nur ein Zähler installiert.
- Dieser misst entweder den Strombezug vom WEW oder die Einspeisung ins WEW.
- Abrechnung:
 - Rechnung für den Bezug
 - Gutschrift für die Abgabe (mit oder ohne ökologischen Mehrwert)

Vorteile:

- Keine zusätzlichen Messkosten.
- Reduzierte WEW-Rechnung (Einsparungen bei Netznutzung, Abgaben und Energie).

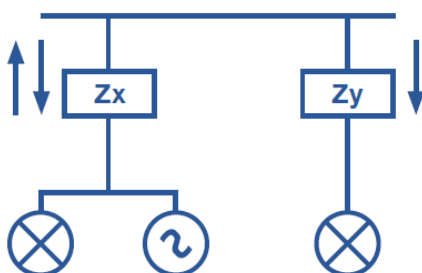
Nachteil:

- Produktion und Verbrauch im Haus sind nicht separat messbar → geringere Transparenz.

Verwendung der produzierten Energie:

1. Zuerst wird der Eigenbedarf gedeckt.
2. Überschuss kann mit oder ohne ökologischen Mehrwert an das WEW verkauft werden.

Variante 2 - Produktionsmessung



Diese Messanordnung kann für sämtliche Produktionsanlagen angewendet werden, ist jedoch für Produktionsanlagen > 30kVA zwingend.

- Zwei Zähler:
 - Zy misst den gesamten Verbrauch
 - Zx misst die gesamte Produktion
- Abrechnung:
 - Rechnung für den Bezug
 - Gutschrift für die Abgabe (mit oder ohne ökologischen Mehrwert)

Vorteile:

- Volle Transparenz, da Produktion und Verbrauch separat ausgewiesen werden.
- Möglichkeit zur 15-Minuten-Saldierung: Dadurch kann auch die Variante Eigenverbrauchsmessung umgesetzt werden.

Verwendung der produzierten Energie:

1. Verkauf der gesamten Produktion (mit oder ohne ökologischen Mehrwert) oder
2. Deckung des Eigenbedarfes und Verkauf des Überschusses (mit oder ohne ökologischen Mehrwert).

3. Rückliefertarif WEW

Der Rückliefertarif richtet sich nach den Stromgestehungskosten und dem Energiemarkt.

Installierte Leistung in kWp	Rücklieferung ¹ Rp./kWh	HKN ² Rp./kWh
0 bis 30	8.5	+1.5
ab 30	Referenz-Marktpreise (RMP)	+1.5

¹ Die Vergütung **ohne HKN-Übernahme** umfasst nur die physikalisch erzeugte Energie.

² Die Vergütung **mit HKN-Übernahme** umfasst die physikalisch erzeugte Energie und den ökologischen Mehrwert (Herkunftsnachweis, HKN).

Hinweise:

- Die Tarife gelten für Indach- und Aufdachanlagen.
- Eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Tarife bleiben vorbehalten.

4. Voraussetzungen

Anlagestandort:

Die Photovoltaikanlage befindet sich im Versorgungsgebiet des WEW. Über Ausnahmen bei Anlagen ausserhalb entscheidet die Geschäftsleitung.

Anschlussgesuch:

Ein bewilligtes Anschlussgesuch, inklusive Installationsanzeige und Elektroschema für die Photovoltaikanlage liegen vor.

Sicherheitsnachweis:

Sicherheitsnachweis (SiNa) sowie Inbetrieb- und Abnahmeprotokoll sind vorhanden.

Messung nach Werkvorschriften:

Es ist eine Messung gemäss den ergänzenden Werkvorschriften des WEW installiert.

5. Abnahme

- Produzenten, die ihre Herkunftsnachweise (HKN) an Dritte verkaufen, erhalten vom WEW nur noch die Vergütung für die physikalische Energie.
- Anlagen, die von der **kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)** profitieren, können nicht zusätzlich einen Rüchspeisetarif beanspruchen.

Walenstadt, 19. Dezember 2025



Stefan Fausch
Geschäftsleiter



Urs Herrli
kaufmännischer Leiter